

Klienteninformation Frühjahr 2010

Die aktuellsten Klientenrundschriften finden Sie immer auf unserer kürzlich neu gestalteten Homepage (www.pfeiffer-stb.at).

In der vorliegenden Information möchte ich besonders ausführlich auf die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, die mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten sind, eingehen; alle umsatzsteuerlichen Regelungen sind diesmal in einer anderen Schriftart dargestellt, um sie für Sie besonders hervorzuheben. Zuvor finden Sie wie immer Informationen zu verschiedenen Rechtsgebieten:

Wenn **Steuererklärungen für das Jahr 2008** nicht spätestens **bis 30. April 2010** beim Finanzamt eingereicht werden, sind die Erklärungen für 2009 für diesen Steuerpflichtigen nicht von der Quotenregelung des Steuerberaters erfasst und müssen daher innerhalb der normalen Frist (allgemeine Frist 30. April des Folgejahres, bei Einreichung über FinanzOnline 30. Juni des Folgejahres) abgegeben werden.

Für ein Kind, das sich ständig im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufhält, steht ab dem Jahr 2009 ein **Kinderfreibetrag** zu, der im Zuge der Einkommensteuer- oder Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen ist. Der Kinderfreibetrag von 220 € kann von jener Person bzw. deren (Ehe)Partner beantragt werden, dem/der die Familienbeihilfe für dieses Kind für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Wird der Kinderfreibetrag von beiden Elternteilen geltend gemacht, beträgt er je Antragsteller 132 €. Auch ein nicht haushaltszugehöriger Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht, kann den Kinderfreibetrag geltend machen. In diesem Fall steht der Kinderfreibetrag zu je 132 € nur diesem Elternteil und der Person zu, die für dieses Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe bezogen hat – und nicht auch deren (Ehe)Partner.

Unternehmen ohne Dienstnehmer können nicht in die Liste der **haftungsfreistellenden Unternehmen** aufgenommen werden. Auf Antrag kann die Gebietskrankenkasse eine Bescheinigung ausstellen, dass das Unternehmen keine Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet hat. Die Verlautbarung dazu:

Für Unternehmen, die Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a UStG erbringen und im Gewerberegister eingetragen sind, hat die zuständige Gebietskrankenkasse auf Antrag eine Bestätigung darüber auszustellen, dass in Österreich

- 1. keine DienstnehmerInnen oder freien DienstnehmerInnen im Sinne des § 4 ASVG zur Voll- oder Teilversicherung gemeldet sind und daher keine DienstgeberInnennummer vergeben wurde oder*
- 2. länger als sechs Monate keine DienstnehmerInnen oder freien DienstnehmerInnen zur Sozialversicherung gemeldet waren, auf den Beitragskonten keine Beitragsrückstände vorhanden sind und keine Beitragsnachweisungen fehlen oder*
- 3. das Unternehmen nur deshalb aus der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) ausgeschieden ist, weil es alle DienstnehmerInnen angemeldet hat und auf seinen Beitragskonten keine Beitragsrückstände vorhanden sind.*

Zuständig für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist die Gebietskrankenkasse des Firmensitzes, bei Unternehmen ohne Firmensitz in Österreich die Wiener Gebietskrankenkasse.

Die Bestätigung ist bis zum Ende des auf die Ausstellung des Bestätigungsschreibens folgenden Monats gültig.

Eine auf Grund § 7 der Richtlinie ausgestellte Bestätigung bewirkt, dass die Haftung nach dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz auf die konkret weitergegebenen Bauleistungen beschränkt ist. Stellt sich also nachträglich heraus, dass der/die AuftragnehmerIn für diesen konkreten Bauauftrag DienstnehmerInnen oder freie DienstnehmerInnen nicht oder erst nach Ausstellung der Bestätigung zur Sozialversicherung gemeldet hat, kann eine Haftung geltend gemacht werden.

Für weitere Informationen bzw. zum Herunterladen des Antrags auf Ausstellung eines solchen Bestätigungsschreibens darf ich Sie auf die Homepage der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse verweisen: dg-serviceline@oegkk.at. Selbstverständlich stehen auch wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Die **Buchführungsgrenze** und damit die Bilanzierungspflicht wurde mit 1. Jänner 2010 von 400.000 € auf 700.000 € angehoben. Wenn die Umsätze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Buchführungsgrenzen überschreiten, entsteht ab dem zweitfolgenden Jahr Buchführungspflicht. Überschreitet der Umsatz in einem Jahr 1 Mio. €, muss bereits ab dem nächsten Jahr doppelte Buchhaltung geführt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Angabe der jeweils gültigen **UID-Nummer** Ihrer Kunden auf Ihren Rechnungen für den Vorsteuerabzug und für die Erstellung korrekter „Zusammenfassender Meldungen“ Voraussetzung ist! Wenn meine Kanzlei die Buchhaltung erstellt, ersuche ich um gesonderte Mitteilung, wenn sich bei einem Ihrer Kunden die UID-Nummer ändert.

Erhält ein Arbeitnehmer, der bei einem Dienstgeber mehrere Arbeitsstätten hat, für Fahrten zwischen den Arbeitsstätten Kilomergeld ausbezahlt, ist für die Beurteilung der Frage, ob dieses Kilomergeld steuerfrei oder steuerpflichtig zu behandeln ist, von einem „Entfernungssockel“ auszugehen. Dies ist die Strecke von der Wohnung zur Hauptarbeitsstätte und retour, unabhängig davon, ob für diese Strecke ein Pendlerpauschale zusteht. Ein für diesen Entfernungssockel ausbezahlt Kilomergeld ist steuerpflichtig. Nur für jene Kilometer, **die den Entfernungssockel überschreiten**, kann Kilomergeld **nicht** steuerbar gemäß § 26 EStG ausbezahlt werden. Begründet wird dies damit, dass die Fahrtkosten für den Entfernungssockel durch den Verkehrsabsetzbetrag bzw. das Pendlerpauschale bereits abgegolten sind. Das Pendlerpauschale steht wie bisher nur für jene Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und retour zu, die der Dienstnehmer überwiegend zurücklegt. Werden verschieden lange Strecken zurückgelegt, ist die Kilometeranzahl jener Strecke maßgeblich, die elfmal im Kalendermonat zurückgelegt wird.

Geldstrafen können bei einem ursächlichen Zusammenhang mit der Einkunftsquelle ausnahmsweise dann absetzbar sein, wenn sie nur auf geringes Verschulden zurückzuführen sind; so z.B. bei einem vorschriftswidrigen Abstellen des Fahrzeugs zu Ladevorgängen. Strafmandate sind nur bei geringem Verschulden steuerlich absetzbar. Abzugsfähig sind somit Strafmandate welche im Zusammenhang mit berufsbedingtem Entladen der Ware, irrtümlich falsches Parken auf einem Kundenparkplatz oder Parken in der zweiten Spur. Das Vergehen muss aber eher zufällig passiert sein. Wenn ein Autofahrer sein Fahrzeug kurzfristig vorschriftswidrig abstellen muss, um beim Kunden ordentlich abladen zu können, oder „irrtümlich“ falsch parkt oder haltet, dann liegt zweifellos nur ein geringes Verschulden vor und eine diesbezügliche Verkehrsstrafe ist steuerlich absetzbar. Strafen wie z.B. wegen Schnelfahrens werden dagegen von der Finanz nicht akzeptiert.

Freibetrag investierte Gewinne: Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung des gesamten Betriebs oder bei Übertragung eines Teilbetriebs unter Mitübertragung des Wirtschaftsgutes wird die Nachversteuerungsverpflichtung auf den Erwerber überbunden. Wird bei Übertragung des Teilbetriebs das Wirtschaftsgut, für das der Freibetrag geltend gemacht worden ist, im Restbetrieb zurückbehalten, läuft die Behaltfrist beim Übertragenden weiter.

Alle Bezüge, die eine GmbH ihrem wesentlich (mehr als 25 %) beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer als Vergütung der bei ihm angefallenen Betriebsausgaben gewährt, **unterliegen der Kommunalsteuer, dem Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag**, somit auch Reisekosten- und andere Spesenersätze.

Unternehmen, die in Österreich innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen bzw. innergemeinschaftliche Erwerbe tätigen, müssen bis zum 10. des Folgemonats **Intrastat-Meldungen** bei der Statistik Österreich einreichen, sofern der Schwellenwert von 500.000 € (Wert ab 2010) überschritten wurde. Die Meldepflicht entsteht ab jenem Monat, in dem die seit Jahresbeginn getätigten Warenbewegungen (die Eingänge aus bzw. die Versendungen in andere EU-Länder) den Wert von jeweils 500.000 € überschreiten.

Die **befristete Erhöhung** des Kilometergeldes und des Pendlerpauschales wird bis Ende 2010 verlängert.

Neuerung bei der nachträglichen endgültigen **Festsetzung von GSVG-Beiträgen**: Die Beiträge werden während des Jahres nicht mehr erhöht. Nachbemessungen aufgrund der Veranlagung der Einkommensteuer werden erst in dem Jahr wirksam, dass auf die Veranlagung folgt. Nachzahlungen sind wie bisher in vier Quartalen fällig. Die erste neue Beitragsvorschrift wird daher erst im ersten Quartal 2011 erstellt. Seit dem 1. Jänner 2010 können Beiträge nicht nur gestundet, sondern auch herabgesetzt werden, wenn für das laufende Jahr ein geringerer Gewinn erwartet wird.

Die **Überprüfung der Gültigkeit** von UID-Nummern kann über FinanzOnline erfolgen. Die Abfrage kann sowohl für österreichische als auch für ausländische UID-Nummern durchgeführt werden und ermöglicht eine wesentlich einfachere und raschere Kontrolle der UID-Nummern von Geschäftspartnern als früher. Im Falle der Gültigkeit der abgefragten UID-Nummer werden zusätzlich der Name und die Anschrift des Unternehmers angezeigt, für den die Abfrage durchgeführt wird. Die Bestätigung wird sofort am Bildschirm angezeigt und kann ausgedruckt werden. Die ausgedruckte Bestätigung gilt als Beleg und ist gemäß § 132 BAO aufzubewahren. Die Abfrage nach Stufe 2 ist insbesondere dann angebracht, wenn erstmals mit einem Geschäftspartner Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Warenempfängers bestehen, bei Gelegenheitskunden und bei Abholfällen.

Änderungen der Umsatzsteuer ab 2010 - ZUSAMMENFASSUNG

Am 17. Juni 2009 wurde das Budgetbegleitgesetz 2009 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, welches im Rahmen der die Umsatzsteuer betreffenden Regelungen die EU-Richtlinien 2008/8/EG und 2008/9/EG umsetzt. Die geänderten Bestimmungen dienen hauptsächlich der Vereinfachung und treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Ort der Erbringung von Dienstleistungen

Die Bestimmung des Ortes der Dienstleistungserbringung hängt davon ab, ob diese an einen steuerpflichtigen Unternehmer oder an einen Privaten erbracht wird.

Bei Dienstleistungen an Unternehmer (so genannte B2B „Business to Business-Leistungen“) gilt als neue Grundregel das Empfängerortprinzip, welches bisher nur für die Katalogleistungen Geltung hatte.

Die sonstige Leistung ist an dem Ort steuerpflichtig, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt bzw. am Ort der leistungsempfangenden Betriebsstätte.

In der Folge kommt es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger (Reverse Charge), und die Dienstleistungen müssen, analog den innergemeinschaftlichen Lieferungen, in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufgenommen werden.

Für Dienstleistungen an Nichtunternehmer (so genannte B2C „Business to Consumer-Leistungen“) bleibt es bei der bisherigen Grundregel des Unternehmerortes: Die sonstige Leistung ist an dem Ort steuerpflichtig, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Von diesen Grundregeln gibt es Ausnahmen, insbesondere für Vermittlungs-, Grundstücks- und Beförderungsleistungen.

Vorsteuererstattungsverfahren innerhalb der EU

Nach dem 31. Dezember 2009 gestellte Anträge auf Erstattung von in anderen EU-Mitgliedstaaten angefallenen Vorsteuern müssen nicht mehr bei den zuständigen Finanzämtern im jeweiligen Mitgliedstaat gestellt werden, sondern sind beim Sitzfinanzamt im Ansässigkeitsstaat über ein eigens eingerichtetes elektronisches Portal einzureichen. Die Anträge werden vom Ansässigkeitsstaat an den Erstattungsstaat weitergeleitet.

Details zu den Änderungen

Ab 1. Jänner 2010 wird in Bezug auf den Leistungsort bei Dienstleistungen unterschieden, ob die Dienstleistung an einen Unternehmer (B2B-Leistung) oder an einen Nichtunternehmer (B2C-Leistung) erbracht wird.

Entsprechend der B2B-Generalklausel sind Dienstleistungen an einen **Unternehmer** dort zu besteuern, wo der Empfänger seinen Sitz hat. Wird eine sonstige Leistung ausschließlich oder überwiegend an eine Betriebsstätte erbracht, dann gilt diese als am Ort der Betriebsstätte ausgeführt.

Für Leistungen, die an einen **Nichtunternehmer** erbracht werden, sind die Leistungen dort zu besteuern, wo das Unternehmen seinen Sitz hat. Wird eine Dienstleistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, so gilt der Ort der Betriebsstätte als Unternehmerort.

Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen und Übergangsbestimmungen bei:

B2B

- Grundstücksleistungen,
- Personenbeförderungsleistungen,
- künstlerische, wissenschaftliche etc. und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Veranstaltungen,
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln.

B2C

- Grundstücksleistungen,
- Beförderungsleistungen
- künstlerische, wissenschaftliche etc. und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Veranstaltungen,
- Arbeiten an körperlichen beweglichen Gegenständen,
- Katalogleistungen,
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen,
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln,
- langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln
- Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Mini-One-Stop-Shop.

Grundstücksleistungen

Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Leistungen des Grundstücksmaklers, Beherbergung in der Hotelbranche) gelten wie bisher dort ausgeführt, wo das Grundstück gelegen ist.

Beförderungsleistungen

Ab 1. Jänner 2010 ist im B2B-Bereich nunmehr zwischen Personen- und Güterbeförderungsleistungen zu unterscheiden. Es gelten folgende Regelungen:

Personenbeförderungsleistungen

Wie bisher gilt als Ort einer Personenbeförderung der Ort, an dem die Beförderung nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungsstrecke jeweils stattfindet, d.h. anteilig nach zurückgelegter Strecke. Erstreckt sich die Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter das österreichische Umsatzsteuergesetz. In diesem Zusammenhang bestehende Steuerbefreiungen bleiben unverändert bestehen.

Güterbeförderungsleistungen

Güterbeförderungen im B2B-Bereich werden – unabhängig davon, ob die Beförderung im Inland, grenzüberschreitend mit einem Drittland oder dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (innergemeinschaftliche Güterbeförderung) stattgefunden hat – mangels spezieller Regelung dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist (B2B-Generalklausel).

Die Steuerbefreiungen für Beförderungen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr und im internationalen Eisenbahnverkehr bleiben bestehen.

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen

Leistungen auf dem Gebiet Kultur, Kunst, Sport, Unterricht und Unterhaltung sind auch nach der derzeit geltenden Rechtslage am Tätigkeitsort steuerbar. Ab 1. Jänner 2010 sind explizit auch Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen (z.B. Stromversorgung, Überlassung von Standflächen) von dieser Regelung erfasst.

Eine gravierende Änderung wird erst mit **1. Jänner 2011** in Kraft treten: Ab diesem Datum werden nur mehr Eintrittsberechtigungen und damit zusammenhängende Leistungen auf dem Gebiet Kultur, Kunst etc. (etwa Garderobendienste oder Führungen in Museen) im B2B-Bereich an dem Ort steuerbar sein, wo die Veranstaltung stattfindet (der in der Regel mit dem Tätigkeitsort zusammenfällt). Alle übrigen Leistungen fallen dann unter die B2B-Generalklausel des Empfängerorts.

Im B2C-Bereich sind Leistungen auf dem Gebiet Kultur etc. auch nach dem 1. Jänner 2010 wie im B2B-Bereich an jenem Ort steuerbar, an dem der Unternehmer zum überwiegenden Teil tätig wird.

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Davon erfasst sind sowohl Dienstleistungen in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten des Unternehmers als auch Cateringleistungen (beide sind nach der derzeit geltenden Rechtslage am Unternehmerort steuerbar). Ab 1. Jänner 2010 ist Leistungsort jener Ort, an dem der Unternehmer ausschließlich oder zum überwiegenden Teil tätig wird. Bei Restaurantdienstleistungen wird dies in der Regel der gleiche Ort wie der Unternehmerort sein, bei Cateringleistungen hingegen wird der Leistungsort im Einzelfall nach dem Tätigwerden zu bestimmen sein.

Im B2C-Bereich unterliegen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab 1. Jänner 2010 wie im B2B-Bereich an jenem Ort der Umsatzsteuer, an dem der Unternehmer tätig wird.

Vermietung von Beförderungsmitteln

Da es nach derzeit geltender Rechtslage für die Vermietung von Beförderungsmitteln keine Sonderregelung gibt, ist diese Leistung grundsätzlich am Sitz des leistenden Unternehmers steuerbar. Ab dem 1. Jänner 2010 gelten unterschiedliche Leistungsortregelungen für kurz- bzw. langfristige Vermietung.

kurzfristige Vermietung

Als kurzfristig gilt eine Vermietung eines Beförderungsmittels während eines ununterbrochenen Zeitraums von bis zu 30 Tagen bzw. 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen. Diese ist sowohl im Unternehmerbereich („B2B“) als auch bei Leistungen an Nichtunternehmer („B2C“) dort steuerbar, wo das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (z.B. am Flughafen). Hat der leistende Unternehmer seinen Sitz außerhalb der EU und erfolgt die Nutzung und Auswertung im Inland, wird der Leistungsort ins Inland verlagert.

langfristige Vermietung

Bei der langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln kommt ab 1. Jänner 2010 die Generalklausel zur Anwendung. Im B2B-Bereich gilt somit das Empfängerortprinzip. Bei Leistungen an Nichtunternehmer gilt die Vermietung bis 31. Dezember 2012 als am Unternehmerort ausgeführt. Ab 1. Jänner 2013 ist, wie im B2B-Bereich, das Empfängerortprinzip anwendbar. Da es im B2C-Bereich nicht zu einem Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger kommt, bedeutet dies für ausländische Vermieter, dass sich diese im Ansässigkeitsstaat des Empfängers erfassen lassen und die Umsatzsteuer dort abführen müssen. Eine Verlagerung des Leistungsortes in die EU bzw. ins Drittland ist dann möglich, wenn die Nutzung oder Auswertung dort erfolgt.

Weiters ist in diesem Zusammenhang die Spezialregelung bei der langfristigen Vermietung von Sportbooten zu erwähnen, die ab dem 1. Jänner 2013 an dem Ort steuerbar ist, an dem das Sportboot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn dieser Ort Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit ist.

Vermittlungsleistungen

Vermittlungsleistungen sind Leistungen, die ein Unternehmer im Namen und für Rechnung eines Dritten erbringt.

Nach derzeitiger Rechtslage gelten Vermittlungsleistungen grundsätzlich als dort ausgeführt, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Die Vermittlung von Katalogleistungen gilt selbst als Katalogleistung. Darüber hinaus besteht für innergemeinschaftliche Vermittlungsleistungen die Möglichkeit der Verlagerung des Leistungsortes in einen anderen Mitgliedstaat durch Bekanntgabe der von diesem Mitgliedstaat erteilten UID-Nummer. Das gilt jedoch nicht für die Vermittlung von Katalogleistungen und Grundstücksleistungen. Für die Vermittlung von innergemeinschaftlichen Güterbeförderungsleistungen gelten Sonderregelungen. Hinsichtlich der bisher mit der Vermittlungsleistung gemeinsam

geregelten Besorgungsleistung (Auftreten im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung) kommt es zu keiner Änderung. Die für die besorgte Leistung geltenden Rechtsvorschriften sind daher weiterhin auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden.

B2B

Ab 1. Jänner 2010 kommt für die Bestimmung des Leistungsortes von Vermittlungsleistungen zwischen Unternehmern (B2B) das Empfängerortprinzip als Generalklausel zur Anwendung. Die Vermittlungsleistung gilt daher als dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Die Möglichkeit des „Ziehens“ des Leistungsortes durch Angabe der UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates entfällt somit. Auch die Sonderregelungen, etwa für die Vermittlung von Katalogleistungen, entfallen ab 2010. Zu beachten ist jedoch, dass die Leistungen der Grundstücksmakler als Grundstücksleistungen anzusehen sind.

B2C

Die derzeit geltende allgemeine Regel über Vermittlungsleistungen kommt ab 2010 nur mehr bei Vermittlungsleistungen zwischen Unternehmern und Privatpersonen (B2C) zur Anwendung. Demnach wird die Vermittlungsleistung an einen Nichtunternehmer an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Die Leistungen der Grundstücksmakler gelten als am Grundstücksort erbracht.

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und Begutachtung dieser Gegenstände

Solche Leistungen (z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten oder Lohnveredelungsleistungen) gelten bis 31. Dezember 2009 als dort ausgeführt, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird. Für bestimmte Leistungen an beweglichen Gegenständen im Binnenmarkt konnte außerdem der Ort der Leistung mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verschoben werden.

Im Rahmen des neuen Mehrwertsteuerpaketes gibt es für solche Leistungen zwischen Unternehmern (B2B-Leistungen) keine explizite Regelung mehr; diese unterliegen daher der B2B-Generalklausel. Das bedeutet, dass Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände dort ausgeführt werden, wo der Leistungsempfänger ansässig ist. Eine Verlagerung des Leistungsortes durch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist nicht mehr vorgesehen.

Abgrenzungsfragen können zu Leistungen an unbeweglichen Gegenständen (Grundstücksleistungen) und zu Werklieferungen (Lieferungen) auftreten.

Katalogleistungen

Katalogleistungen an Unternehmer

Die Leistungsortregelung für Katalogleistungen an Unternehmer ab 1. Jänner 2010 entfällt: Der Leistungsort bestimmt sich nach der Generalklausel. Katalogleistungen zwischen Unternehmern werden nach wie vor dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Dies gilt ab 2010 auch für nichtunternehmerisch tätige juristische Personen (z.B. Holdinggesellschaften), wenn sie über eine UID-Nummer verfügen.

Katalogleistungen an Nichtunternehmer

Beim Erbringen von Katalogleistungen an Nichtunternehmer ergeben sich keine Neuerungen: Katalogleistungen an Nichtunternehmer mit (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet werden nach wie vor dort ausgeführt, wo der leistende Unternehmer ansässig ist. Ist der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer ohne (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeinschaftsgebiet, werden die Katalogleistungen an seinem (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Drittland ausgeführt.

Eine Neuerung besteht darin, dass die Vermittlung von Katalogleistungen als eigenständige Katalogleistung wegfällt. Bei der Vermittlung von Katalogleistungen zwischen Unternehmern ergibt sich dadurch keine Änderung. Diese wird wie bisher an dem Ort ausgeführt, an welchem der Empfänger sein Unternehmen betreibt. Für die Vermittlung einer Katalogleistung an einen Nichtunternehmer bestimmt sich der Leistungsort künftig danach, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.

Spezialregelungen bestehen auch weiterhin für Telekommunikationsdienste, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und für auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen.

Wesentliche weitere Änderungen werden in diesem Bereich im Jahr 2015 eingeführt.

Umsatzsteuervoranmeldungen ab 2010

In Österreich wird sich, abweichend zu anderen Ländern, das UVA-Formular 2010 nicht ändern. Trotzdem wurden für die Sonstigen Leistungen neue Steuercode eingeführt (Steuercode 78 sonstige Leistungen EU ohne Vst-Abzug und Steuercode 79 sonstige Leistungen EU mit Vst-Abzug). Der Ausweis in der UVA erfolgt im Feld 57 mit den restlichen Reverse Charge Leistungen.